





Kassel documenta Stadt

Lokale Ökonomie

Förderbestimmungen der Stadt Kassel über die Gewährung von Zuwendungen aus dem

"Operationellen Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 bis 2020 (IWB-EFRE-Programm Hessen 2014-2020)"



Kassel documenta Stadt

1. Grundsätze der Förderung

- 1.1 Mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (kurz EFRE) 2014-2020 beteiligt sich das Land Hessen an dem Programm Lokale Ökonomie der Stadt Kassel. Aus diesem Programm können Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Freiberufler gefördert werden, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft im Programmgebiet gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene gesichert werden.
- 1.3 Die Stadt Kassel gewährt Zuwendungen als De-minimis-Beihilfen¹ nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach den Förderbestimmungen besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt, die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.

2. Rechtsgrundlage

Grundlagen der Förderung aus dem EFRE sind

- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung kommunaler Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen einschließlich Förderung der lokalen Ökonomie in Hessen vom 8. März 2018 (StAnz. 13/2018, S. 409) aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (IWB-EFRE- Programm Hessen 2014–2020) (EFRE-ReSie und Lok Ök)
- die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung
- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320-469), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 (ABl. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1-222), (Allgemeine Strukturfondsverordnung)
- die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289-302), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 (ABl. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1-222), (EFRE-Verordnung)

¹ De-minimis, lateinisch = von geringer Bedeutung. Darunter versteht die EU eine Beihilfe, die als nicht wettbewerbsverzerrend eingestuft wird ("Bagatellbeihilfe")



- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1-8) (De-minimis-Verordnung)
- sowie die dazugehörigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte. Die aktuell gültigen Rechtsakte können unter www.efre.hessen.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Weitere Grundlage ist das Operationelle Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014–2020 (IWB-EFRE-Programm Hessen), genehmigt von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 12. Dezember 2014 (CCI 2014DE16R-FOP007), zuletzt geändert mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 15. Januar 2020.

3. Ziele des Lokale-Ökonomie-Programms

- 3.1 Städtische Quartiere beinhalten Potenzial für neue Arbeitsplätze, für Existenzgründungen, insbesondere im Einzelhandel, in der Gastronomie oder auch der Kultur- und Kreativwirtschaft. Die Förderung der lokalen Ökonomie verfolgt die nachstehenden Ziele:
 - Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft
 - Sicherung bestehender Unternehmen durch Modernisierung der Betriebsausstattung, zum Beispiel der Ladenausstattung
 - Gründung und/oder Ansiedlung kleinster und kleiner Unternehmen einschließlich Dienstleister und Freiberufler, auch im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft
 - Erweiterung bestehender Unternehmen

4. Räumlicher Geltungsbereich (Fördergebiet)

4.1 Das Programmgebiet umfasst Teilbereiche der Stadtteile Rothenditmold, Nord-Holland, Wesertor, Unterneustadt, Bettenhausen, Waldau und Forstfeld. Die Auswahl des Programmgebietes erfolgte auf Grundlage der integrierten Stadtentwicklungskonzepte "Soziale Stadt Rothenditmold", "Soziale Stadt Wesertor" und "Kasseler Osten". Eine parzellenscharfe Abgrenzung ist der Anlage "Programmgebiet Lokale Ökonomie" zu entnehmen.

5. Zuwendungsempfänger (Letztempfänger)

Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Freiberufler und Existenzgründer die zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) der Beihilfe die Definitionsmerkmale für KMU² gemäß der jeweils geltenden Empfehlung der Europäischen Kommission betreffend die kleinen und mittleren Unternehmen erfüllen und ihre Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder dort neu errichten wollen sowie lokale

² Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden in der EU-Empfehlung 2003/361 definiert. Danach zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen € aufweist.



Fördergemeinschaften oder Gewerbevereine, die wirtschaftsfördernde Aktionen für ihre Mitglieder im Fördergebiet organisieren.

- 5.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
 - Energie- und Wasserversorgung, außer Anlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen
 - Großflächiger Einzelhandel (VKF > 800 m² oder Geschossfläche > 1.200 m²) und überregional tätige Einzelhandels- und Fachfilialketten, Ein-Euro-Läden
 - Gewerbebetriebe, die aufgrund ihrer Emissionen zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Umfeldes führen
 - Wirtschaftsberatende Unternehmen, Makler sowie Versicherungsgewerbe, soweit im Stadtbild keine sichtbaren Investitionen, z.B. Herrichtung von Ladenlokalen, erzeugt werden
 - Unternehmen des Bauhauptgewerbes
 - Gewerbliche Immobilienvermieter, einschließlich Unternehmen der Wohnungswirtschaft
 - Unternehmen, die nicht vom Geltungsbereich der De-Minimis-Verordnung erfasst sind
 - Ärzte (mit Ausnahme von Existenzgründungen)
 - Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen
 - Gemeinnützige Gesellschaften und Organisationen (z.B. Stiftungen, Vereine)
 - Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen und Wettbüros) / Sexshops
- 5.3. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. der EG C 249/1 vom 31.07.2014) werden nicht gewährt.

6. Gegenstand der Förderung

6.1 Förderfähig sind:

- Investitionen, die Unternehmen für die Standortsicherung und –erweiterung im Programmgebiet bzw. für eine Verlagerung auf einen neuen Standort in das Programmgebiet tätigen müssen, um ihre Produktion bzw. Dienstleistung zu sichern, aufrecht zu erhalten und/oder zu erweitern
- Investitionen, die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Freiberufler/innen für die Neuansiedlung/Existenzgründung im Programmgebiet aufwenden müssen
- Investitionen, die der Standorterweiterung zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Programmgebiet dienen



- Investitionen, die f
 ür die im Zuge der Verlagerung des Unternehmens notwendige Anpassung angemieteter oder erworbener gewerblicher Immobilien an die eigene Produktions- und Fertigungstechnologie erforderlich werden
- Investitionen, Entwicklungs- und Anlaufkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Einführung neuer Produktions-, Umwelt- oder Energietechniken mit einem wesentlichen Innovationsgehalt
- Markteintrittsaufwendungen (z.B. Internetauftritt, Marketing, Werbung)
- Investitionen von lokalen Fördergemeinschaften oder Gewerbevereinen, z.B. für umsatzfördernde Aktionen im Fördergebiet
- Betriebsausgaben für Mieten oder Pachten für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten (nur bei Existenzgründung)
- Vorhaben von Kulturwirtschaftsbetrieben (Der Begriff Kulturwirtschaft bezieht sich vor allem auf Beschäftigte und Unternehmen, die Tätigkeiten ausüben, die ein kreatives Moment beinhalten, ihren Schwerpunkt aber nicht in der kommerziellen und massenmedialen Vermarktung großen Stils haben. Ihre Beschäftigungsschwerpunkte liegen in der Herstellung, Veredelung und Verbreitung von Kulturgütern oder Leistungen oder sie tragen zur Verbreitungsfähigkeit und zur Vermittlung von künstlerischen und kulturellen Produkten und Dienstleistungen unmittelbar bei).

7. Art und Umfang der Förderung

- 7.1 Die Förderung ist projektgebunden und wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Zuwendungsempfänger zur vollständigen oder anteiligen Rückzahlung der gewährten Zuwendung verpflichtet.
- 7.2 Die Mindestinvestitionssumme beträgt 5.000 €.
- 7.3 Die Förderintensität beträgt zwischen 20 bis 50 % der förderfähigen Ausgaben. Gleichzeitig ist die Höchstfördersumme pro Unternehmen in der gesamten Programmlaufzeit insgesamt auf maximal 25.000 € begrenzt. Nur bei Vorhaben mit besonderer städtebaulicher oder lokaler Bedeutung, z.B. die Schaffung einer überdurchschnittlich hohen Zahl von neuen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen, kann der Förderhöchstbetrag von 25.000 € überschritten werden. Für diese Vorhaben ist ein gesonderter Magistratsbeschluss erforderlich. Bei der Kumulierung der Zuschüsse mit Mitteln aus anderen Regelungen dürfen insgesamt in einem Drei-Jahres-Zeitraum pro Unternehmen 200.000 € nicht überschritten werden (De-Minimis-Förderung).
- 7.5 Die Gewährung von Zuschüssen wird an Kriterien gebunden, mit denen unterschieden werden kann, ob die begünstigte Investition zusätzliche Wirtschaftskraft und Arbeitsplätze



initiiert (vgl. Punkt 10. "Kriterien für die Auswahl und Bewertung der Anträge"). Die Förderintensität richtet sich nach der Art der Investition und kann durch Zuschlagskriterien erhöht werden.

Nr.	Förderfähige Investitionen	Förderintensität	Kriterien für eine Erhöhung der Förderintensität	Zuschlag
1	Existenzgründungen, Ansiedlungen	30%	Innovative Geschäftsidee	20%
2	Erweiterungen eines gewerblichen Standortes / Bestandssicherung	20%	Investitionen mit wesentlichem Innovationsgehalt	30%
	Markteintritts- aufwendungen	20%		
3	Umsatzfördernde Aktionen im Fördergebiet	20%		
4	Besondere Branchen z.B. Kulturwirtschaft / innovative Betriebe	50 %		
5	Stärkung Stadtentwicklung (ausgewählte Gewerbeflächen, Gebäudekomplexe, Teile von Straßenzügen mit viel Leerstand)	50 %		

- 7.6 Eigenleistungen sind nicht zuschussfähig.
- 7.7 Zu den **nicht** förderfähigen Maßnahmen im Zusammenhang mit Investitionen gehören:
 - Erwerb von Grundstücken und Immobilien
 - Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen (eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.)
 - Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für im Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, die primär dem Transport von Personen dienen
 - Personalausgaben
 - Erstattungsfähige Umsatzsteuer
 - Sollzinsen sowie angebotene und nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte





- 7.8 Der Zuschuss wird nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach der Bewilligung durchgeführt werden kann. Kann das im Zuwendungsbescheid enthaltene Investitionsende nicht eingehalten werden, so ist bei der bewilligenden Stelle ein schriftlich begründeter Antrag auf Investitionszeitraumverlängerung zu stellen. Spätester Termin für den Investitionsabschluss ist der 31.10.2022. Die Umsetzungszeiträume für Investitionsvorhaben, die nach Oktober 2021 begonnen worden sind, verkürzen sich entsprechend.
- 7.9 Der letzte Antragstermin ist der 31.03.2022. Bis zu diesem Datum müssen alle Unterlagen vollständig vorliegen. Eine Berücksichtigung der Antragsunterlagen nach diesem Termin ist nicht mehr möglich.
- 7.10 Die Förderung für den Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern kommt nur unter den folgenden Umständen in Betracht:
 - Die Anschaffung kann nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden.
 - Der Verkäufer des Gebrauchtmaterials hat eine Erklärung abzugeben, aus der der Ursprung des Materials hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen 7 Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde.
 - Der Preis des Gebrauchtmaterials darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muss unter den Kosten für gleichartiges neues Material liegen.
 - Das Material muss die für die Aktion erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.

8. Zuwendungszweck, Zweckbindungsfrist

- 8.1 Die Stadt Kassel gewährt nach Maßgabe dieser Bestimmung finanzielle Zuwendungen für kleine und mittlere Unternehmen und Freiberufler.
 - Die Zuwendungen sollen den kleinen und mittleren Unternehmen und Freiberuflern im Programmgebiet Anreize zur Ansiedlung, Existenzgründung, Sicherung bzw. Erweiterung ihres Standortes sowie zur Verlagerung innerhalb des Programmgebietes bzw. in das Programmgebiet bieten. Auch externen Ansiedlungsinteressenten soll ein Anreiz geboten werden, sich im Programmgebiet niederzulassen.
- 8.2 Die Zweckbindungsfrist für ein nach diesen Förderbestimmungen gefördertes Vorhaben beträgt fünf Jahre. Näheres regelt der Bewilligungsbescheid. Die Verwendung der Zuwendung für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle. Wird ein Zuschlag für eine Investition (vgl. Punkt 7.5) gewährt, so gilt auch für diesen die Zweckbindungsfrist.





9. Zuwendungsvoraussetzungen

- 9.1 Eine Zuwendung kann nur für ein Investitionsvorhaben gewährt werden, mit dem vor Antragseingang bei der antragsannehmenden Stelle noch nicht begonnen worden ist. Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.
- 9.2 Das Investitionsvorhaben muss im Programmgebiet durchgeführt werden. Es wird Vorhaben, die sich in besonders förderwürdigen Bereichen der Gebietskulisse ansiedeln, der Vorrang gegeben (Ortskerne, städtebauliche integrierte Lagen/Mischgebiete, Brachflächen).
- 9.3 Der Investor hat eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel) nachzuweisen. Diese muss mindestens 15 % des Gesamtinvestitionsvolumens betragen.
- 9.4 Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens nachweislich gesichert ist.
- 9.5 Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber/innen für den gleichen Zuwendungszweck, die Fördermittel der EU enthalten, schließen eine Förderung aus diesem Programm aus. Sonstige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber reduzieren in ihrer Höhe den Zuschuss aus diesem Programm. Bei öffentlichen Krediten sind die Subventionswerte analog aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" zu berechnen.
- 9.6 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine öffentlichrechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher oder umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.

Bei Unternehmensgründung, insbesondere auch in der Startphase, ist eine vorherige Beratung durch qualifizierte Fachleute oder Einrichtungen (z.B. Industrie- und Handelskammer - IHK, Handwerkskammer - HWK, Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH - WFG, Job-Center Stadt Kassel und RKW - Hessen GmbH - Büro Kassel) in Anspruch zu nehmen.

10. Kriterien für die Auswahl und Bewertung der Anträge

Für Entscheidungen des Förderausschusses gelten die generellen Auswahlkriterien für die Förderung mit EFRE-Mitteln, insbesondere

- Beitrag zur Erreichung des Ziels des Operationellen Programms, die Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung der Unternehmen, hier in Kassel, zu erhöhen
- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers
- wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten, gesicherte Finanzierung, auch nachhaltige Tragfähigkeit
- Beurteilung der Marktchancen
 - stimmiges Unternehmenskonzept
 - gute Geschäftsidee



- Standortwahl unter Beachtung der Konkurrenzsituation
- Verknüpfung mit Zielen der Stadtentwicklung
 - Gründung in bestimmten, ausgewählten Gebäudekomplexen oder Straßenzügen
 - Entgegenwirken von Leerständen
 - Revitalisierung und Belebung eines Quartiers
 - Erhöhung Versorgungsqualität
 - Engagement im Quartier
 - Schaffung wohnungsnaher Arbeits- und Ausbildungsplätze

11. Verfahren

11.1 Der Antrag ist gemäß Formblatt 'Antrag' und den Anlageformblättern mit einem Investitions-, Finanzierungs- und Umsatzplan sowie einer Unternehmensdarstellung und Angaben zur Beschäftigtenstruktur vor Beginn des Investitionsvorhabens einzureichen beim

Magistrat der Stadt Kassel Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz Untere Königstraße 46 34117 Kassel

Die Frist für die Vervollständigung der Antragsunterlagen inkl. erforderlicher Anlagen beträgt einen Monat und beginnt mit dem Eingang des Antragsformulars bei der zuständigen Stelle. Die Nichteinhaltung der vorbezeichneten Frist führt grundsätzlich zur Ablehnung des Förderantrages.

Die vollständigen Antragsunterlagen werden dem Förderausschuss zur Prüfung, Beratung, Abstimmung und Entscheidung vorgelegt. Der Förderausschuss setzt sich aus Mitgliedern der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg, der Handwerkskammer Kassel, der Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH, dem RKW Hessen sowie dem Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz zusammen.

- 11.3 Der Bewilligungsbescheid wird schriftlich durch die Stadt Kassel erteilt.
- Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von Rechnungen. Zuschüsse werden ab einem Betrag von 1000 € ausgezahlt. Näheres zum Anforderungs- und Auszahlungsverfahren regelt der Bewilligungsbescheid.
- 11.5 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis mit Testat des Steuerberaters / der Wirtschaftsprüferin innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der bewilligenden Stelle vorzulegen. Näheres hierzu regelt der Bewilligungsbescheid.
- 11.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides



sowie für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter 2. genannten Verordnungen.

- 11.7 Die bewilligende Stelle, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission, des Landes Hessen sowie weitere berechtigte Stellen laut Verordnungen gemäß 2. dieser Förderbestimmung sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Revisionsamtes der Stadt Kassel, des Landes (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben unberührt. Für die Originalrechnungen und Belege besteht eine Archivierungspflicht bis zum 31.12.2028. Sie sind auf Anforderung vorzulegen.
- 11.8 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz ihr oder sein Name sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.
- 11.9 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, ab Erhalt des Bewilligungsbescheids für die Dauer der Durchführung des Vorhabens an einer gut sichtbaren Stelle ein Plakat anzubringen, mit dem auf die Förderung hingewiesen wird. Das Plakat soll mindestens die Größe DIN A3 (297 mm × 420 mm) haben und wird von der Stadt Kassel digital zur Verfügung gestellt.

12. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

12.1 Subventionserheblichkeit

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes von Bund und Land Hessen vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) bzw. vom 18.05.1977 (GVBl. I S. 199). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventions-erhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventions-betrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

- 1. dem Subventionszweck,
- 2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- 3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungs-behörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).





12.2 Nebenbestimmungen

Näheres hierzu regelt der Bewilligungsbescheid.

Der Zuwendungsempfänger hat bei Erhalt von Fördermitteln bis zu 100.000 € mindestens drei Vergleichsangebote von fachkundigen und leistungsfähigen Bietern anzufordern. Ein entsprechender Nachweis ist erforderlich. Ab einer Fördersumme von 100.000 Euro sind für alle im Rahmen der Durchführung des Vorhabens vergebenen Aufträge die einschlägigen Vorschriften des Vergaberechts einzuhalten.

12.4 Widerruf - und Rücknahmevorbehalte

Für Widerruf und Rücknahme des Zuwendungsbescheides gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils aktuellen Fassung.

Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen / zu-rückgenommen werden, wenn

- gegen die im Bescheid aufgeführten Festlegungen verstoßen wird;
- die ergangenen Auflagen bei erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zur Durchführung des Vorhabens nicht eingehalten werden;
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder dieser nicht bis zum Abschluss der Investition, die innerhalb eines Jahres ab Bewilligung (bzw. zu dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Datum) getätigt werden muss, vorlegt wird;
- unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden oder die Stadt Kassel von Tatsachen Kenntnis erhält, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder die Bewilligung bzw. Belassung der bewilligten Zuwendung von Bedeutung sind;
- eine spätere Förderung für das gleiche Vorhaben aus anderen Programmen erfolgt;
- das Vorhaben nicht entsprechend dem Förderantrag und den dazu vorgelegten Unterlagen durchgeführt wird.

Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs sind bereits gezahlte Zuwendungen unverzüglich zurückzuzahlen und nach Maßgabe der bei Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages geltenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) ab dem Zeitpunkt, in dem die Gründe für die Rücknahme bzw. den Widerruf eingetreten sind, zu verzinsen. Das sind z. Z. fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich.

13. Inkrafttreten

Diese Förderbestimmungen treten am 01.04.2020 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2023.



Auskunft zum EFRE-Programm Lokale Ökonomie erteilen:

Magistrat der Stadt Kassel Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Frau Larissa Most Untere Königstraße 46 34117 Kassel

Tel.: 0561/ 787 5904 Fax: 0561/ 787 6115

e-Mail: larissa.most@kassel.de

Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg (IHK)

Herr Carsten Heustock Kurfürstenstraße 9 34117 Kassel

Tel.: 0561/ 7891-277 Fax: 0561/ 7891-475

e-Mail: heustock@kassel.ihk.de

Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft (RKW Hessen GmbH) - Büro Kassel

Herr Thomas Fabich Ludwig-Erhard-Straße 4 34131 Kassel

34131 Ka3361

Tel.: 0561/ 930999-2 Fax: 0561/ 930999-9

e-Mail: t.fabich@rkw-hessen.de

Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH (WFG)

Herr Frank Eckert Kurfürstenstraße 9 34117 Kassel

Tel.: 0561/707335-54 Fax: 0561/707335-9

e-Mail: eckert@wfg-kassel.de

Handwerkskammer Kassel (HWK)

Frau Sabine Aue Scheidemannplatz 2 34117 Kassel Tel: 0561/ 7888-151

Fax: 0561/ 7888-172

e-Mail: sabine.aue@hwk-kassel.de